

Pet 1-17-12-92-007830

(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-33927

Telefax (030) 227-30057

Herrn  
Jens Müller  
Gottesauer Str. 19

76131 Karlsruhe

Die Sachbearbeiterin ist teilzeitbeschäftigt und daher montags, dienstags und donnerstags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr, mittwochs von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr telefonisch zu erreichen.

Betr.: Straßenverkehrswesen

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.04.2010

Anlg.: - 1 -

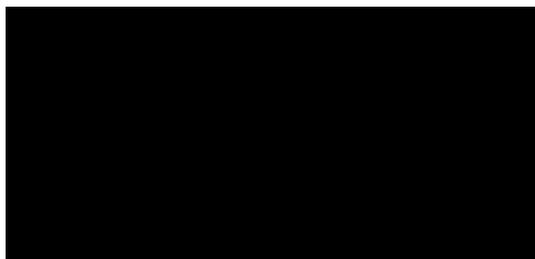
Sehr geehrter Herr Müller,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des Fachministeriums sind sachgerecht und geben die zurzeit geltende Rechtslage zutreffend wieder. Ich möchte deshalb Ihre Eingabe als erledigt ansehen, falls Sie sich nicht gegenteilig äußern und mitteilen, was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Deutscher Bundestag							
09. JULI 2010							
Vorg.:							
Vors.	Leiter	Sekr.	Ref.L.	Ref.	Sachb.	Vorpr.	Reg.
							917 Pe Ad

Ministerialdirektor  
Michael Harting  
Leiter der Abteilung Landverkehr

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4000  
FAX +49 (0)228 99-300-4099

AL-LA@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

**Betreff: Straßenverkehrswesen;  
- Eingabe des Herrn Jens Müller, 76131 Karlsruhe, vom  
22.04.2010**

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.06.2010 (Pet 1-17-12-92-007830)  
Aktenzeichen: LA 22/7332.2/42-01/1229780  
Datum: Bonn, 28.06.2010  
Seite 1 von 1

Zu der o. g. Eingabe nehme ich, wie aus der Anlage ersichtlich, Stellung.

Im Auftrag |

Michael Harting

Anlagen: Stellungnahme (zweifach)  
Original der Petition



## **Stellungnahme zur Petition des Herrn Jens Müller, 76131 Karlsruhe vom 22.04.2010**

### **1. Inhalt der Petition**

Der Petent begehrt, die 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften bis Herbst planmäßig und mit Korrekturen lediglich offensichtlicher Formfehler ohne neue inhaltliche Diskussion zu erlassen.

### **2. Stellungnahme**

Die 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 05.08.2009 (BGBl. I, 2009 S. 2631, sog. Schilderwaldnovelle), die am 1. September 2009 in Kraft treten sollte, verstößt gegen das verfassungsrechtliche Zitiergebot (Art. 80 Abs.1 Satz 3 GG).

Ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Zitiergebot führt nach ganz herrschender Meinung und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Nichtigkeit eines Gesetzes bzw. einer Rechtsverordnung.

Dies hat zur Folge, dass die bisherigen Regelungen nicht wirksam außer Kraft getreten sind und es daher bei der StVO in der Fassung bis zur 45. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften bleibt.

Die Verordnung sollte im Wesentlichen dem Abbau des Schilderwaldes auf deutschen Straßen dienen. Darüber hinaus wurde ein neues Verkehrszeichen für die Anordnung einer Parkraumbe-  
wirtschaftungszone eingeführt, es wurde klargestellt, dass auch das Halten in Umweltzonen unter den Verbotstatbestand der Verkehrsteilnahme in Umweltzonen fällt und es wurde das Inline-Skaten im Straßenverkehr ausdrücklich geregelt. Zum Zwecke der Förderung des Radverkehrs wurden die Radverkehrsvorschriften mit dem Ziel überarbeitet, den Verwaltungsbehörden einen größeren Spielraum zur Gestaltung von Radverkehrsanlagen einzuräumen. Diese Ziele sollen auch in der überarbeiteten Verordnung weiterverfolgt werden.

Neben diesem Verfassungsverstoß leidet die Novelle an weiteren Fehlern. Deshalb hat sich Herr Bundesminister Dr. Ramsauer dagegen entschieden, lediglich die Nichtigkeit der Novelle zu heilen. Dies bedeutet aber nicht, dass der gesamte Inhalt und die Ziele bzw. die bisherigen Errungenschaften aufgegeben werden und von vorne begonnen wird. Gegenteiliges ist der Fall: die Fehler werden schnellstmöglich, im Interesse aller Beteiligten beseitigt, um zeitnah eine Nachfolgeregelung in Kraft setzen zu können.

Dabei werden die Ziele und der „Gesamtkonsens“ der 46. Verordnung nicht in Frage gestellt.